

zum SFB-Ausschuss am 02.10.2018, TOP 9

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 20.09.2018

Az.

Zuständig: Brigitte Keller, ☎ 08092-823-211

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

SFB-Ausschuss am 02.10.2018, Ö

Schwimmöglichkeiten im Landkreis - Planungen für ein weiteres Schwimmbad; Antrag der SPD-Fraktion vom 24.06.2018

2018 SPD-Antrag KT_Planungen für zusätzliches Schwimmbad

Sitzungsvorlage 2018/3183

I. Sachverhalt:

I. Sachverhalt:

Die SPD Fraktion stellte am 24.06.2018 folgenden Antrag:

„Damit alle Menschen im Landkreis Ebersberg Zugang zu einem Schwimmbad erhalten, die Kapazitäten für Schwimmvereine erhöht werden und alle Kinder und Jugendlichen die Chance erhalten, schwimmen zu lernen, leitet das Landratsamt zügig Planungen für ein zusätzliches Schwimmbad im Landkreis in die Wege. Denkbar ist beispielsweise eine Anbindung an das neu geplante Berufsschulzentrum in Grafing.

Darüber hinaus unterstützt das Landratsamt in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden die Forderung nach verbesserten Förderbedingungen für kommunale Schwimmbäder und die Nutzung als Schulschwimmstätten im Rahmen der von der Staatsregierung initiierten „Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung.“

Der komplette Antrag ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bayerische Landkreistag teilte inzwischen auf Anfrage mit, dass die Mitfinanzierung eines Hallenbades für den Landkreis eine freiwillige Leistung darstellt. Nach dem sogenannten Eichenauer Urteil dürfen die freiwilligen Leistungen nicht mehr als 1 %-Punkt Kreisumlage betragen. Die freiwilligen Leistungen des Landkreises sind heute schon deutlich höher, wie dem jährlichen Haushalt entnommen werden kann. Dies ist möglich, weil sich bisher keine Gemeinde mit Rechtsmitteln gegen die Höhe des Kreisumlagenhebesatzes gewandt hat bzw. größere Maßnahmen auch mit den Gemeinden abgestimmt bzw. in Kooperation durchgeführt werden.

Die Bayerische Verfassung regelt in Art. 83 die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden für die öffentlichen Bäder. Das schließt nicht aus, dass der Landkreis ein Hallenbad errichtet, er

dürfte es aber ausschließlich für den Schwimmunterricht der landkreiseigenen Schulen errichten. Es ist aber undenkbar, ein Hallenbad ohne öffentliche Nutzung zu errichten, das wäre finanziell nicht tragbar. Also ist diese Lösung weder sinnvoll noch wirtschaftlich.

Wenn die Erfüllung einer Aufgabe über das Leistungsvermögen nur einer oder einzelner Gemeinden hinausgeht, so ist der Landkreis immer noch nicht zuständig. In diesem Fall kann – bei Pflichtaufgaben muss – die Aufgabe durch die Gemeinden in kommunaler Zusammenarbeit (z.B. Zweckverbände) erfüllt werden (Art. 57 Abs. 3 GO).

Nach dem System der kommunalen Aufgabenverteilung in Bayern ist es nicht möglich, dass der Landkreis einer leistungsschwachen Kommune durch Zuschüsse oder sogenannte Anschubfinanzierung bei der Erfüllung gemeindeeigener Aufgaben unterstützt. Dies würde zu einer vom bayerischen Kommunalgesetzgeber grundsätzlich nicht vorgesehenen Mischfinanzierung führen.

Der Bayerische Landkreistag wurde noch um Auskunft gebeten, wie viele Schwimmbäder von Landkreisen betrieben werden und welche davon nach 1992 (Eichenauer Urteil) errichtet wurden. Nur dort könnte in Erfahrung gebracht werden, wie das unter Einhaltung des Verfassungsrechts gelungen ist. Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt. In der Sitzung des SFB-Ausschusses wird über das Ergebnis der Anfrage berichtet, soweit dieses bis dahin vorliegt.

Was die Forderung nach verbesserten Förderbedingungen für kommunale Schwimmbäder angeht, ist der Bayerische Landkreistag bereits aktiv. Für Freibäder gibt es die Absicht, bis Ende 2018 die Förderbestimmungen ab 2019 mit einem Fördervolumen von 50 Mio € festzulegen. Derzeit wird der Bedarf an Sanierungen von Freibädern berechnet. Mit konkreten Entscheidungen wird nach Auskunft des Bayerischen Landkreistages in den nächsten Wochen gerechnet.

Im Dialog mit Frau Kühn von der Schwimmbad-Initiative wurde am 18.9.18 herausgearbeitet, dass der Landkreis insofern einen Beitrag leisten könnte, dass er eine Teilfläche auf dem geplanten Berufsschulgrundstück einbringt (z.B. unter der Turnhalle so wie in Vaterstetten derzeit im Bau befindlich), interessierte Gemeinden könnten das Schwimmbad dann dort finanzieren und betreiben. Der Landkreis würde dann lediglich die Zeiten für seine weitergehenden Schulen buchen und bezahlen.

Grundsätzlich unterstützt der Landkreis das Anliegen, dass mehr Schwimmmöglichkeiten für die Öffentlichkeit angeboten werden.

Es wird vorgeschlagen, den Antrag auch mit den Bürgermeistern in einer Bürgermeisterdienstversammlung zu besprechen.

Auswirkung auf Haushalt:

Keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem SFB-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

<Wird in der Sitzung erarbeitet.>

gez.

Brigitte Keller